

## Allgemeine Vertragsbedingungen

### 1. Auftragserteilung, Vertragsinhalt

- (1) Für die gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen mit unseren Abnehmern gelten diese Allgemeinen Vertragsbedingungen, soweit nicht im Einzelfall schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist. Der Abnehmer erkennt diese Bedingungen spätestens durch die teilweise oder gänzliche Abnahme der gelieferten Ware an. Abweichende Geschäftsbedingungen des Abnehmers werden selbst dann nicht Vertragsbestandteil, wenn dieser einen Auftrag zu seinen Bedingungen bestätigt und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.
- (2) Unsere Angebote verstehen sich stets freibleibend, d.h. sie stellen lediglich die Aufforderung an den Abnehmer dar, eine Bestellung aufzugeben. Aufträge des Abnehmers werden für uns erst mit unserer Annahme verbindlich, die auch durch Lieferung oder Rechnungserteilung erfolgt. Nebenabreden oder spätere Änderungen jeder Art bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

### 2. Lieferung

- (1) Auf Anforderung des Abnehmers liefern wir auf dessen Kosten an die vom Abnehmer genannte Lieferadresse in der Bundesrepublik Deutschland. Mit Übergabe an eine von uns zur Ausführung der Versendung bestimmte Person geht die Gefahr des Untergangs, des Abhandenkommens, der Beschädigung oder der sonstigen Wertminderung auf den Abnehmer über.
- (2) Wir sind zur Lieferung von Teilmengen berechtigt, soweit dies zumutbar ist.
- (3) Von uns angegebene Fristen und Termine für Lieferungen sind nur annähernd und begründen keine Fälligkeit der bestellten Lieferung.
- (4) Im Falle einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Abnehmers, bei begründeten Zweifeln an der zukünftigen Zahlungsfähigkeit oder -bereitschaft des Abnehmers sowie bei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Abnehmers sind wir ungeachtet weitergehender Ansprüche während dieser Zeit berechtigt, weitere Lieferungen zu verweigern, ohne dass dem Abnehmer hieraus irgendwelche Rechte erwachsen.
- (5) Höhere Gewalt sowie sonstige nicht von uns zu vertretende Ereignisse, die die Lieferung in unvorhersehbarer Weise unmöglich machen, erschweren oder behindern, berechtigen uns, von diesem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder nach unserer Wahl die Lieferung bis zur Beseitigung des Hindernisses zu verschieben. Behinderungen sind insbesondere behördliche Maßnahmen, Krieg, Unruhen, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen sowie Störungen der Rohstoff- und Energieversorgung, der Zulieferungen oder des Transportwesens. Schadensersatzansprüche seitens des Abnehmers sind ausgeschlossen.

### 3. Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie zzgl. Verpackung und Versandkosten.
- (2) Soweit bei Vertragsschluss nicht anders vereinbart, sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug netto Kasse fällig oder bei Zahlung innerhalb von acht Tagen nach Rechnungsdatum abzüglich 2,0 % Skonto vom Rechnungsbetrag. Maßgeblich ist der Tag des Zahlungseingangs. Wechsel werden nicht entgegengenommen.
- (3) Abweichend von Abs. 2 Satz 1, sind Rechnungen für Lohnarbeiten innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug netto Kasse fällig, soweit bei Vertragsschluss nicht anders vereinbart. Skonto wird nicht eingeräumt. Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Der Abnehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.
- (5) Bei Zahlungsverzug des Abnehmers sind wir berechtigt, ihm für die Dauer des Verzugs Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu berechnen. Die Geltendmachung weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

#### **4. Eigentumsvorbehalt, Sicherungsabtretung**

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher, auch künftiger Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Abnehmer unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts gilt nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich erklären.
- (2) Der Abnehmer darf die gelieferte Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht mit seinen uns gegenüber bestehenden Verpflichtungen im Verzug ist, veräußern bzw. verarbeiten oder einbauen.
- (3) Sämtliche aus der Veräußerung der gelieferten Waren sowie der sonstigen Waren des Abnehmers entstehenden Forderungen, einschließlich etwaiger Sicherheiten, tritt der Abnehmer hiermit in Höhe unserer Forderung an uns ab. Erfolgt die Veräußerung zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren oder im Zusammenhang mit anderen Leistungen, gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe des Wertes der von uns gelieferten Ware. Der Abnehmer ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wir sind berechtigt, diese Ermächtigung zu widerrufen, Dritte über die Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Abnehmer mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät oder in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung eintritt.
- (4) Der Abnehmer ist zur sachgemäßen Behandlung der von uns gelieferten Ware verpflichtet. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung der von uns gelieferten Ware an Dritte ist ausgeschlossen. Bei Pfändungen der von uns gelieferten Ware sowie von zur Sicherung an uns abgetretenen Forderungen hat der Abnehmer ausdrücklich auf unsere Eigentums- bzw. Sicherungsrechte hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen.
- (5) Der Abnehmer gestattet uns hiermit unwiderruflich den jederzeitigen Zugang zu seinen Geschäftsräumen sowie zu seinen Lagern zur Feststellung der in unserem Eigentum stehenden Waren bzw. uns zur Sicherung abgetretenen Forderungen. Erfüllt der Abnehmer seine Verpflichtungen aus den mit uns bestehenden Geschäftsverbindungen nicht, so sind wir berechtigt, die von uns gelieferte Ware jederzeit an uns zu nehmen oder die zur Sicherung an uns abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen.
- (6) Übersteigt der realisierbare Wert der uns zustehenden Sicherung unsere Gesamtforderung gegenüber dem Abnehmer um mehr als 10 %, so geben wir hiermit von uns auszuwählende Sicherheiten in Höhe des diese 10 % übersteigenden Betrages frei. Für den Fall, dass die Sicherungsabtretung gem. Ziffer 4 Abs. 3 mit einer Sicherungsabtretung durch den Abnehmer an einen anderen Lieferanten des Abnehmers im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts kollidiert, bewilligen wir hiermit den Rangrücktritt der uns vom Abnehmer gem. Ziffer 4 Abs. 3 abgetretenen Forderungen gegenüber der Forderung des anderen Lieferanten.

#### **5. Gewährleistung**

- (1) Alle Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung unserer Erzeugnisse, die technische Beratung und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, befreien den Abnehmer jedoch nicht von eigenen Prüfungen und Tests. Soweit Angaben über die zu liefernde Ware Vertragsbestandteil werden, enthalten sie nur insofern eine Beschaffenheitsangabe oder sonstige Garantie, als wir eine solche Garantie ausdrücklich übernehmen.
- (2) Bei Lieferung erkennbare Mängel und Beschädigungen der Ware sowie Mengenabweichungen und Fehllieferungen sind bei Warenempfang auf unserer Lieferquittung zu vermerken und uns daneben unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Übrigen gilt § 377 HGB. Unterbleibt eine fristgerechte Mängelrüge, können aus solchen Mängeln keine Ansprüche gegen uns hergeleitet werden.
- (3) Bei jeder Mängelrüge steht uns das Recht zur Besichtigung und Prüfung der beanstandeten Ware in unverändertem Zustand zu.
- (4) Mängel eines Teils der Lieferung berechtigen den Abnehmer nicht zur Beanstandung der weitergehenden Lieferung, sofern die Brauchbarkeit der Gesamtlieferung nicht unzumutbar eingeschränkt ist.
- (5) Bei Kleinstmengen (unter dreißig Stück) sind Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Menge zulässig, ohne dass dem Abnehmer hieraus Ansprüche erwachsen.

- (6) Ist die gelieferte Ware mangelhaft, beschränkt sich der Nacherfüllungsanspruch des Abnehmers nach unserer Wahl auf Nachbesserung oder Neuherstellung. Schlägt die Nachbesserung oder Neuherstellung fehl oder ist sie innerhalb einer angemessenen Frist nicht möglich oder verstreicht eine vom Abnehmer gesetzte angemessene Frist, ohne dass die Nachbesserung oder Neuherstellung erfolgt sind, oder wird die Nachbesserung oder Neuherstellung schuldhaft verzögert, so kann der Abnehmer nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Herabsetzung des Preises (Minderung) verlangen.
- (7) Die Gewährleistungsfrist für von uns gelieferte Waren beträgt ein Jahr ab Lieferung.

## **6. Haftung**

- (1) Soweit die getroffenen Vereinbarungen keine abweichenden Regelungen enthalten, sind alle Schadensersatzansprüche des Abnehmers (z.B. aus Nichterfüllung, Unmöglichkeit, sonstigem Ausschluss der Leistungspflicht, Verzug, Sachmängeln, Rechtsmängeln, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, Ausgleich unter Gesamtschuldnern, unerlaubter Handlung und Delikt etc.) gegen uns sowie unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Die Haftungsausschlüsse gelten jedoch nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die von uns, unseren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden, für sonstige Schäden, die von uns, unseren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, sowie für Schäden wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Unsere Haftung ist auf den für uns voraussehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenfalls unberührt.
- (2) Der Abnehmer haftet uns für Schäden, die uns durch Materialfehler des vom Abnehmer bei uns zur Bearbeitung in Auftrag gegebenen Werkstücks, mangelhafte Vorarbeit am zu verarbeitenden Werkstück oder mangelhafte Planungsunterlagen entstehen.

## **7. Datenschutz**

Wir sind berechtigt, Daten des Abnehmers für die Zwecke des Geschäftsverkehrs zu speichern, zu verarbeiten und zu übermitteln.

## **8. Gerichtsstand, Rechtswahl**

- (1) Erfüllungsort für Bestellungen des Abnehmers ist unser Firmensitz.
- (2) Beiderseitiger Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Beziehungen zwischen uns und dem Abnehmer – auch für Scheckklagen – ist Berlin, wenn der Abnehmer ein Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.
- (3) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

## **9. Schlussbestimmungen**

Sollten eine oder mehrere dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke aufweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Vereinbarungen soll diejenige rechtlich wirksame Regelung gelten, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt bzw. die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.